



## **Bei allen Differenzen: keine Einschränkungen des Streikrechts**

### **Zur Einordnung der Streiks und des GDL-Tarifabschlusses 2021 bei der Deutschen Bahn AG**

In: *express* 9/2021

Der erst von zwei norddeutschen Ministerpräsidenten (Stephan Weil und Daniel Günther) vermittelte Abschluss zwischen GDL und der Deutschen Bahn vom 16. September 2021 muss vor dem Hintergrund der zerrütteten Beziehung zwischen der GDL (Beamtenbund) und der EVG (DGB) eingeordnet werden. Das materielle Ergebnis bewegt sich in einem Rahmen der tarifpolitischen Kompromissfindung, die wir auch bei anderen Abschlüssen und Branchen wiedererkennen.

#### **Angriff auf das Streikrecht ...**

Ganz egal, ob wir die Tarifforderungen und die Streikbewegung der GDL inspirierend für die DGB-Gewerkschaften finden oder ob wir Vorbehalte gegen die im DBB (Deutscher Beamtenbund) eingegliederte Organisation, ihre Rhetorik u.a. mehr haben, ob wir Sympathie für die entschlossene Böse-Buben-Strategie haben oder ob wir von der GDL einen Beitrag für eine kooperierende Beziehung zur EVG im DGB vermissen, kurz gesagt, bei allen Differenzen: Die Angriffe aus Politik, Wirtschaftsverbänden und aus der konservativen Juristenszene gegen das Streikrecht und für eine Einhegung und Reglementierung von Arbeitskämpfen im Bereich der Infrastruktur oder ganz allgemein für Tarifizensur werden vor allem dann laut, wenn bei der Eisenbahn (GDL, EVG) oder im ÖPNV (ver.di) gestreikt wird. Diese Angriffe gehören abgewehrt. Sie sind auch keine Schattenboxereien, sie sind eine reale Gefahr.

#### **...und die Rolle des Tarifeinheitsgesetzes**

Das Tarifeinheitsgesetz, das nicht nur die Tarifzuständigkeit der Gewerkschaften in einem Betrieb vom Prinzip der jeweiligen Mitglieder Mehrheit abhängig macht, sondern mittelbar auch streikrechtsunfreundlich ist, brauchte nur eine passende gesetzgeberische und eine zu kurz denkende Mehrheit der DGB-Gewerkschaften, um es 2015 politisch durchzusetzen. Vor zehn Jahren hätten viele ein Gesetz wie das Tarifeinheitsgesetz für nicht möglich gehalten.

Daher gilt Anerkennung und Kompliment nach wie vor der NGG, der GEW und auch ver.di, die damals (2015) und auch heute noch das Tarifeinheitsgesetz für einen Fehlgriff hielten und halten.

Tarifeinheit wurde von diesen Gewerkschaften als politische Daueraufgabe, als Vermittlungsleistung zwischen unterschiedlichen Interessen definiert. Positiv ist deshalb auch die Intervention des ver.di-Vorsitzenden Frank Werneke anlässlich der aktuellen GDL-Streiks, in der er sich für eine Suspendierung des Tarifeinheitsgesetzes stark macht, weil es die Beziehungen zwischen den Gewerkschaften stört oder gar vergiftet und den Arbeitgebern

Raum gibt für deren Herrschafts- und Ordnungsvorstellungen (siehe die im Kasten am Ende des Textes dokumentierte Pressemitteilung von ver.di).

### **Rechtsstreit um den Streik der GDL**

Die DB AG hat vor der Kulisse des Tarifeinheitsgesetzes – Tarifverträge sind nur unter der Berücksichtigung des Mehrheitsprinzips je Betrieb zulässig – einen Versuch gestartet, dem Streik der GDL vor dem Frankfurter Arbeitsgericht und anschließend dem LAG Frankfurt juristisch den Garaus zu machen. Das hat erfreulicherweise nicht geklappt, weil die deutsche Gerichtsbarkeit beim Grundrecht der Koalitionsfreiheit – und dorthin gehört das Streikrecht – hohe Anforderungen im Hinblick auf Einschränkungen bei Arbeitskämpfen stellt. Claus Weselsky (GDL) freute sich, dass der Streik nach den Frankfurter Entscheidungen »rechtmäßig, zulässig und verhältnismäßig« sei (FAZ, 4. September 2021, S. 22).

Allerdings gehört zu der juristischen Bewertung, dass das Gericht und auch die GDL einen wesentlichen Eckpfeiler des Tarifeinheitsgesetzes als gesetzt behandeln. Aus der Pressemitteilung des LAG wird das deutlich:

»Wie der zuständige Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht, Dr. Peter Gegenwart, ausführte, sei der Streik nicht rechtswidrig. Die GDL verfolge tariflich regelbare Ziele. Sie habe vor dem Streikaufruf und in der Verhandlung klargestellt, dass sie nicht dafür streike, über eine Klausel die Anwendung der GDL-Tarifverträge auf ihre Mitglieder in den Betrieben der DB-Gesellschaften zu erreichen, in denen diese Tarifverträge nicht zur Geltung kommen, weil dort eine höhere Zahl von Mitgliedern der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) beschäftigt sind.

Bei dem Streik handele es sich auch nicht um einen unzulässigen Unterstützungstreik. Die Streikenden unterstützten zwar den Streik für den Abschluss von Tarifverträgen für Bereiche, in denen nur wenige GDL-Mitglieder tätig sind. Entscheidend sei aber, dass die GDL-Mitglieder gleichzeitig in eigener Sache für einen Tarifabschluss streikten, z. B. für die Lokomotivführer:innen und Zugbegleiter:innen.« (Pressemitteilung des LAG Frankfurt/M vom 3. September 2021)

Eine Ausdehnung des GDL-Einflusses und der GDL-Tarifverträge auf »nicht rollende« Berufsgruppen oder Betriebe der Bahninfrastruktur steht also ganz im Sinne des Tarifeinheitsgesetzes nur begrenzt und beschränkt auf wenige Betriebe der DB AG auf der Tagesordnung.

### **Der Tarifabschluss**

- Bei dem GDL-Abschluss handelt es sich um einen Langläufer, der der Deutschen Bahn Planungssicherheit bis zum 31. Oktober 2023 gibt.
- Die tabellenwirksame Lohnerhöhung findet statt zum 1. Dezember 2021 mit 1,5 Prozent und zum 1. Mai 2023 mit 1,8 Prozent. Die steuer- und sozialversicherungsfreie Coronaprämie wird zweimal ausgezahlt: Zum 1. Dezember 2021 tarifgruppenabhängig bis zu 600 Euro und am 1. März 2022 pauschal mit 400 Euro. Dieses Element des Abschlusses ist einigermaßen kurios, weil der Abschluss höher ist als die ursprüngliche Forderung der GDL.
- Bei der umkämpften zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung ist eine Senioritätsregelung vereinbart worden. Die Kürzungen dort treffen ab 2022 ausschließlich neu eingestellte Beschäftigte.

In der Gesamtschau ist das kein spektakulärer Abschluss – er bewegt sich mit Licht und Schatten in dem Rahmen, wie halt Tarifabschlüsse in diesem Land so sind. Allerdings brüskiert und düpiert er die EVG, die im 2020er Coronajahr mit 1,5 Prozent einen Lohnabschluss deutlich unter der Preissteigerung und mit ähnlich langer Laufzeit (März 2021 bis März 2023) abgeschlossen und dabei keine Bypassregelungen zur Betriebsrente und keine Coronaprämien vereinbart hat. Die EVG hatte ihren niedrigen Abschluss programmatisch mit Absprachen zur Beschäftigungssicherung (Ausschluss von betriebsbedingten Kündigungen) und Ausbildungsgarantien verbunden.

## **Ausblick und vorläufiges Fazit**

Die Deutsche Bahn AG hat schon erklärt, dass sie alle Goodies des GDL-Abschlusses auch der EVG anbieten wird. Die EVG prüft, ob das für sie so geht oder ob sie von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht und mit neuen eigenen Forderungen in die Arena einsteigt.

Strukturpolitisch bewegt sich der GDL-Abschluss in den Grenzen des Tarifeinheitsgesetzes. Zwar gibt es jetzt auch die Einbeziehung von Werkstattmitarbeiter:innen und Verwaltungspersonal – das geht über Lokführer:innen und Zugbegleiter:innen hinaus. Gleichwohl ist der Tarifvertrag unstrittig anwendbar nur für 16 Betriebe. Für 55 weitere Betriebe wird jetzt in einem notariellen Verfahren versucht zu klären, welche Gewerkschaft dort die Mehrheit hat. Prognose: das wird nicht abschließend in einer verstaubten Notarskanzlei geklärt. Das geht mit Sicherheit vor Gericht. Insgesamt gibt es in der DB AG zur Zeit ca. 200 »Betriebe«. In 71 dieser Betriebe sind auf jeden Fall beide Gewerkschaften präsent. Die DB AG erkennt die GDL-Mehrheit in den oben genannten 16 Betrieben an. Aus dieser eher technischen Beschreibung wird eine weitere politische Brisanz des Tarifeinheitsgesetzes deutlich. Die Organisationsgewalt in Sachen Betriebsstruktur hat der Unternehmer und er kann sich so seinen Sozialpartner modellieren.

Der Kampf um die gewerkschaftliche Repräsentanz in der DB AG wird auch während der Laufzeit des Tarifvertrages auf kleiner bis mittlerer Flamme weiterköcheln und Ende 2023 wohl fortgesetzt werden.

Besser wäre es allerdings, wenn GDL und EVG es zunächst mit friedlicher Koexistenz versuchen und in der nächsten Etappe tarifpolitisch kooperieren würden. Im Gesundheitswesen klappt das Zusammenwirken zwischen einer DGB-Gewerkschaft und einer Berufsgruppengewerkschaft ja auch. Ver.di hat so einen guten Umgang mit der Ärztegewerkschaft Marburger Bund gefunden. Da könnten GDL und EVG mal draufschauen.

Bei der Gelegenheit: Die DGB-Gewerkschaften sollten in dem Zusammenhang statt peinlicher Raufhändel (z.B. GEW vs. ver.di; IGM vs. ver.di bei strittigen Organisationszuständigkeiten wie Kitas und Logistik) endlich kooperieren. Die Einheitsgewerkschaften im DGB müssen in diesen Fällen gerade wegen des Zwistes bei der Bahn ihrer Vorbildfunktion gerecht werden.

*Redaktion express*

### **»Finger weg vom Streikrecht!« – Tarifeinheitsgesetz abschaffen**

Wir dokumentieren die Pressemitteilung von ver.di vom 6. September 2021:

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) warnt vor den Plänen der CDU-Mittelstandsvereinigung zur Aushöhlung des Streikrechts und fordert stattdessen die Abschaffung des Tarifeinheitsgesetzes: »Die CDU-Mittelstandsvereinigung muss sich fragen lassen, ob sie überhaupt noch auf dem Boden des Grundgesetzes steht. Streikrecht und Koalitionsfreiheit sind essentielle Grundrechte. Daran hat niemand herumzupfuschen – schon gar nicht die konservative Wirtschaftslobby samt Arbeitgebern«, sagte der ver.di-Vorsitzende Frank Werneke (...).

Am Wochenende (4./5. September 2021, Anm. d. Redaktion) war bekannt geworden, dass die CDU-Mittelstandsvereinigung vor dem Hintergrund der Streiks bei der Deutschen Bahn fordert, Arbeitsniederlegungen in wichtigen Infrastruktur- und Versorgungsbetrieben wie etwa dem Schienenverkehr oder dem Gesundheitswesen mit Ankündigungsfristen und Zwangsschlichtungen massiv einzuschränken. Werneke: »Wer Hand an das Streikrecht legt, muss mit dem entschiedenen Widerstand von ver.di rechnen.«

Stattdessen setzt sich der ver.di-Vorsitzende für die ersatzlose Abschaffung des Tarifeinheitsgesetzes ein. Leider habe ver.di mit der bereits zur Einführung des Gesetzeswerks geäußerten Kritik recht behalten. »Der verfahrenere Tarifkonflikt beweist es überdeutlich – das Tarifeinheitsgesetz gibt den Arbeitgebern die Möglichkeit, Gewerkschaften gegeneinander auszuspielen, verschärft damit den Konkurrenzkampf zwischen Gewerkschaften und trägt so zur Eskalation von Auseinandersetzungen bei. Es gehört ersatzlos gestrichen«, sagte Werneke.

**express** im *Netz und Bezug* unter: [www.express-afp.info](http://www.express-afp.info)  
*Email:* [express-afp@online.de](mailto:express-afp@online.de)

**express** / AFP e.V., Niddastraße 64, VH, 4. OG, 60329 Frankfurt a.M.

*Bankverbindung* für Spenden und Zahlungen:  
AFP, Sparda-Bank Hessen eG, IBAN: DE28 5009 0500 0003 9500 37, BIC: GENODEF1S12